

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung (seitherige Drucksache 10/0364/8)

Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Am 1. Februar 2018 trat die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt in Kraft. Die Gefahrenabwehrverordnung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt daher zunächst bis zum 1. Februar 2023. Im Rahmen der Diskussion zur Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, jährlich einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen.

Die Verwaltung nutzt die Gefahrenabwehrverordnung seit deren Inkrafttreten in diversen Bereichen als Rechtsgrundlage:

1. Gewässer und Wasserflächen

Nach § 5 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung (im folgenden GVO) ist das Baden und Schwimmen in öffentlichen Gewässern untersagt. Aufgrund dessen wurde besonders in den Sommermonaten der Bereich des Naherholungsgebietes „Steinrodsee“ nach schwimmenden und badenden Personen kontrolliert. Gerade im Monat August wurden vermehrt Verstöße erkannt. Die badenden Personen wurden hierbei angesprochen und auf Einhaltung des Verbots ermahnt. Der Steinrodsee wird trotz aufgestellter Beschilderung von einer Vielzahl an Personen als Badesee erachtet.

Anfragen zur Nutzung des Steinrodsees wurden mit Hinweis auf das Badeverbot nach § 5 Absatz 2 beantwortet.

Im Zuge der Überprüfungen im Naherholungsgebiet Steinrodsee wurden auch fischereirechtliche Kontrollen nach § 5 Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung durchgeführt. Hierbei wird das Vorliegen eines Angelscheins geprüft. Es kam zu keinen Beanstandungen und die Kontrollen werden weiterhin sehr positiv aufgenommen.

Anzahl Kontrollen	21
Anzahl mündliche Verwarnungen	21
Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren	0

Kinderspielplätze

Die Nutzung von Kinderspielplätzen mit entsprechender Widmung ist nach § 7 Absatz 1 GVO nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Vermehrt wurde die Einhaltung der Zeiten sowie Vandalismus durch Jugendlichen festgestellt. Besonders der Kinderspielplatz Riedbahnstraße/Sandstraße war hiervon betroffen. Die gleiche Problematik galt für den Spielplatz in Schneppenhausen und in Gräfenhausen. Aufgrund der Fülle an Hinweisen wurden diese beiden Spielplätze regelmäßig angefahren. Auf dem Spielplatz Schneppenhausen konnten des Öfteren Jugendliche nach 18 Uhr angetroffen werden. Es wurden Sensibilisierungsgespräche geführt und die Jugendlichen wurden vom Spielplatz verwiesen. Auch auf das Verbot des Rauchens sowie des Genusses von alkoholischen Getränken auf Spielplätzen wurde bei Kontrollen hingewiesen (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit dem Jugendschutzgesetz)

Anzahl Kontrollen	15
Anzahl mündliche Verwarnungen	15
Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren	0

2. Verunreinigungen von öffentlichen Flächen

Im Rahmen der Fußstreife durch die Kernstadt Weiterstadt wurden Verstöße nach § 10 Absatz 1 GVO festgestellt. Insbesondere das sogenannte Wegschnicken von Zigarettensummeln wurde geahndet. In vereinzelt Fällen kam es zu Einleitungen von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 16 Absatz 1 Nr. 22 GVO, da sich die Verursacher*innen oftmals uneinsichtig zeigten.

Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und Anlagen über das übliche Maß hinaus haben im Jahr 2020 immer mehr zugenommen. Insbesondere ist festzustellen, dass mehr Verpackungen wie Pizzakartons, Eisbecher oder auch Zigaretten nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Der städtische Bauhof wird für die Beseitigung beauftragt.

Insgesamt wurde in den Jahren 2019 und 2020 illegaler Müll mit einem Volumen von etwa 100 Tonnen pro Jahr entsorgt. Jährlich kommt es zu ca. 500 Meldungen zu Verunreinigungen des öffentlichen Raums.

In Bereichen, wo eine erhöhte Verunreinigung zu erkennen ist, erfolgt eine verstärkte Kontrolle seitens der Stadtpolizei.

Sofern Verursacher*innen festgestellt werden konnten, wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der GVO oder auch dem Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeleitet.

Anzahl Kontrollen	52
Anzahl mündliche Verwarnungen	102
Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren	2
Kein Verursacher*in feststellbar	40

3. Hunde

In Weiterstadt sind Hunde an verschiedenen Örtlichkeiten an der Leine zu führen (§ 11 Absatz 3. GVO). Dies wurde im Jahr 2020 insbesondere im Bereich des Naherholungsgebiete Steinrodsee und Braunshardter Tännchen kontrolliert. Bei den durchgeführten Kontrollen konnte oftmals festgestellt werden, dass der Leinenzwang durch die Hundehalter*innen ignoriert wird. Im Zuge der Feststellung eines Verstoßes, wurden Hundehalter*innen ermahnt und aufgefordert, den Hund an die Leine zu nehmen.

Drucksache 11/0052/1

Auch im Jahr 2020 gab es Meldungen von nicht entferntem Hundekot auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen. Schätzungsweise sind 80 Meldungen eingegangen. Die Feststellung des Verursachers gestaltet sich schwierig. Für die Zukunft sind weitere gezielte Kontrollen des Ordnungsamtes geplant. Hierbei soll sowohl die Leinenpflicht nach § 11 kontrolliert werden als auch die Pflicht des Mitführens von Hundekotbeutel. Ziel dieser Kontrollen ist das Sensibilisieren der Hundehalter*innen auf die GVO.

Mit Stichtag des 31. Dezember 2020 waren insgesamt 1618 Hunde in der Stadt Weiterstadt angemeldet.

Anzahl Kontrollen	120
Anzahl mündliche Verwarnungen	98
Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren	22

4. Plakatieren

Nach § 13 Absatz 1 ist das unbefugte Anbringen von Plakaten jeder Art verboten, sofern keine Genehmigung seitens der Stadt Weiterstadt erfolgt ist. Dies wurde im Jahr 2020 verstärkt kontrolliert, die Entfernung veranlasst sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

5. Fütterungsverbot

Weiterhin ist die Fütterung von Nutrias verboten. Dies wurde, wie in den vergangenen Jahren, kontrolliert und überprüft. Es kam zu keinen nennenswerten Vorkommnissen und Ahndungen.

6. Bemerkungen

Die Einhaltung der GVO wird überwiegend durch die Stadtpolizei im Außendienst kontrolliert. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 durch die Stadtpolizei 2.552 Ermittlungsaufträge bearbeitet. Hiervon fallen 208 Fälle auf Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung. Hinzu kommen schätzungsweise 150 Feststellungen während der Stadtstreife sowie 100 Bürgermeldungen über Verstöße gegen die GVO, welche durch die Sachbearbeiter*innen im Innendienst geprüft, bearbeitet und beantwortet wurden.

Vorrangig wurden Verwarnungen gegen Verstöße der Gefahrenabwehrverordnung durch die Stadtpolizei und dem Ordnungsamt ausgesprochen. Zu Einleitungen von Bußgeldverfahren/Verwarnungen kam es erst bei wiederholtem Verstoß gegen die Gefahrenabwehrverordnung. Insgesamt wurden im Jahr 2020 12 Ordnungswidrigkeitsverfahren in Verbindung mit der städtischen Gefahrenabwehrverordnung eingeleitet und abgeschlossen. Bußgeldverfahren werden in Zusammenarbeiten mit dem Fachdienst II/6 „Zentrale Bußgeldstelle“ bearbeitet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gefahrenabwehrverordnung weiterhin die Arbeit der Stadtpolizei, des Umweltamtes und des Ordnungsamtes unterstützt. Aufgrund verschiedener Faktoren wie z.B. den Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr besonders Verstöße gegen den § 10 (Verunreinigungen) zunehmen könnten. Hierauf wird ein besonderes Augenmerk geworfen.

7. Ausblick

Um die Bürger*innen weiter auf die Einhaltung der GVO zu sensibilisieren, sind gezielte Kontrollen gemeinsam durch die Stadtpolizei und des Ordnungsamtes geplant. Kontrolliert werden hierbei insbesondere die Bereiche der Naherholungsgebiete Steinrodsee und Braunshardter Tännchen sowie die Einhaltung der § 7 (Kinderspielplätze), § 11 (Hunde) als auch § 10 (Verunreinigung) der GVO. Solche gezielte Kontrollen sollen im regelmäßigen Turnus (mindestens 1x im Quartal) stattfinden.

Finanzierung:

Eine Finanzierung ist nicht erforderlich.

Der Sachverhalt wurde am 15. Juni 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister